

Eingabe zur Reform des Statusfeststellungsverfahrens

Der Deutsche Volkshochschul-Verband (DVV) tritt für eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens ein. Ziel muss sein, die derzeit bestehenden Rechtsunsicherheiten beim Einsatz von Honorarlehrkräften an den 827 Volkshochschulen und 2659 Außenstellen zu beseitigen und damit die Existenz des vhs-Weiterbildungsangebots mit jährlich rund 14,7 Millionen Unterrichtsstunden zu sichern.

Dafür sind aus Sicht des DVV Ausnahmen von Statusprüfungen unumgänglich. Die in den Statusfeststellungsverfahren genutzten Kriterien zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit müssen eindeutig und interpretationsfrei sowie sachgerecht und praxistauglich sein – und den tatsächlichen Arbeitsrealitäten einer modernen Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft entsprechen.

Ausnahmen von Statusprüfungen:

Nebenberufliche selbstständige sowie ehrenamtliche Tätigkeiten sollten grundsätzlich nicht Gegenstand einer Statusprüfung werden. Bei folgenden Personengruppen wird daher Selbstständigkeit ohne Statusprüfung angenommen:

- Rentner*innen bzw. Pensionär*innen
- Studierende
- Personen mit einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung oder einer anderweitigen Altersabsicherung (z. B. Beamte*innen, Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen, Handwerksmeister*innen)

Darüber hinaus wird Selbstständigkeit ohne Statusprüfung immer angenommen, wenn die Einkünfte der selbstständigen Tätigkeit im Schnitt monatlich unterhalb der Grenze der geringfügigen Beschäftigung liegen (vgl. § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Geringfügigkeitsgrenze beträgt derzeit 603 EUR).

Die Versicherungspflicht richtet sich nach § 2 Nr. 1 SGB VI.

Grundsätzliche Anforderungen an geeignete Kriterien:

1. Die Kriterien müssen eindeutig und interpretationsfrei sein. Sollten sie bei einer Prüfung unterschiedlich gewichtet werden, muss dies vorab transparent sein. Die Kriterien müssen abschließend formuliert sein und dürfen nicht durch zusätzliche Unterkriterien aufgefächert werden.
2. Die Kriterien zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit müssen sachgerecht, praxistauglich und anschlussfähig an die Arbeitsrealitäten einer modernen Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft sein. Sie müssen direkt auf die Merkmale des § 7 SGB IV zurückzuführen sein. Eine Einzelfallrechtsprechung, die unternehmerisches Handeln überbetont, darf bei der Ausgestaltung der Kriterien nicht handlungsleitend sein.

3. Die Kriterien müssen eindeutig entweder eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit begründen. Das Fehlen eines Merkmals für selbstständige Tätigkeit darf nicht als Kriterium für eine abhängige Beschäftigung herangezogen werden.
4. Für Rechtssicherheit muss festgelegt sein, welche und wie viele Kriterien zwingend erfüllt sein müssen, um eine selbstständige Tätigkeit zu begründen.

Kriterien, die aus Sicht des DVV eine Selbstständigkeit begründen:

Weisungsfreiheit

- Die selbstständige Lehrkraft unterwirft sich nicht fremdem Direktionsrecht.
- Einsatzort und Einsatzzeit sowie Inhalt und Format der selbstständigen Lehrkraft werden einvernehmlich vereinbart.
- Die selbstständige Lehrkraft erhält keine Einzelanweisungen zur Durchführung des Unterrichts.
- Gesetzliche Rahmen- oder Förderbedingungen gelten nicht als Weisungen im sozialversicherungspflichtigen Sinne (analog den Regelungen zu Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen bei Zuwendungen an Träger, die keinen Leistungsaustausch und somit keine Umsatzsteuer begründen).
- Pädagogische Vorgaben, die auf gesetzliche Rahmen- oder Förderbedingungen zurückzuführen sind, sind keine Weisungen im sozialversicherungsrechtlichen Sinn.

Keine Eingliederung des Dienstleistenden in den Betrieb

- Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung.
- Es besteht keine Verpflichtung, Vertretungen in anderen Kursen (z. B. bei Ausfall der dortigen Lehrkraft) zu übernehmen.
- Gesetzliche Rahmen- oder Förderbedingungen, die die Einrichtung zur Bereitstellung von Ressourcen für selbstständige Lehrkräfte verpflichten, stellen keine Eingliederung in den Betrieb im sozialversicherungspflichtigen Sinn dar (analog den Regelungen zu Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen bei Zuwendungen an Träger, die keinen Leistungsaustausch und somit keine Umsatzsteuer begründen).

Unternehmerisches Handeln

- Die selbstständige Lehrkraft verfügt über eine besondere Qualifikation, die eine persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Tätigkeit ermöglicht.
- Bei Vertragsunterzeichnung gehen beide Parteien von einer selbstständigen Tätigkeit aus.
- Die selbstständige Lehrkraft unterbreitet möglichen Auftraggebern ihre Angebote, ggf. auf Aufforderung.
- Die selbstständige Lehrkraft kann Aufträge ablehnen.
- Die selbstständige Lehrkraft trägt das Risiko für den selbstverschuldeten Ausfall bei einzelnen Unterrichtsstunden.
- Die selbstständige Lehrkraft trägt das unternehmerische Risiko für das Nichtzustandekommen ganzer Angebote.
- Die selbstständige Lehrkraft hat die Möglichkeit, für sich und ihr Angebot zu werben.

- Die selbstständige Lehrkraft hat keine Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung. Sie kann nach Information der Einrichtung gleichwertigen Ersatz einsetzen.
- Die selbstständige Lehrkraft hat die Möglichkeit, die wesentlichen Parameter des Auftrages zu verhandeln.
- Die selbstständige Lehrkraft bringt eigene Ressourcen ein.

Unternehmerisches Handeln in gemeinnütziger gemeinwohlorientierter Weiterbildung

In den Städten, Gemeinden und Landkreisen Deutschlands ist die Volkshochschule die zentrale, von Ländern und Kommunen beauftragte Institution der kommunalen Daseinsvorsorge im Weiterbildungsbereich. Sie gewährleistet ein bedarfsgerechtes, bezahlbares und niedrighschwelliges Weiterbildungsangebot für alle Bevölkerungsgruppen und unterstützt Bund, Länder und Kommunen bei der Umsetzung bildungspolitischer Programme, etwa in den Bereichen Integration, Arbeitsmarktförderung und Alphabetisierung. Aus dieser Rolle im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und der damit verbundenen öffentlichen Finanzierung ergeben sich verbindliche organisatorische Rahmenbedingungen für den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen. Volkshochschule, selbstständige Lehrkräfte und Teilnehmende stehen dabei in einem besonderen Dreiecksverhältnis, das sicherstellt, dass öffentlich geförderte Weiterbildungsangebote qualitativ hochwertig und gleichzeitig bezahlbar, transparent und zugänglich bleiben. Die gemeinwohlorientierte Weiterbildung agiert gemeinnützig und nicht gewinnorientiert, was ein monetäres unternehmerisches Handeln von Lehrkräften einschränkt. Dieser durch die staatliche Förderung entstehende Malus könnte aufgehoben werden, wenn der Einsatz in einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung als Positivkriterium für Selbstständigkeit aufgenommen wird.

Berlin, 14.01.2026